

Landesjugendordnung der JDAV Nordost

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. **Der Verband führt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Nordost (JDAV Nordost).**
2. **Sitz des Verbandes ist** Berlin.
3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
4. **Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein „Förderverein JDAV Nordost e.V.“.**

§ 2

Verbandszweck

1. **Die JDAV Nordost ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.**
2. **Die JDAV Nordost vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV Nordost ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**
3. **Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV Nordost sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4

Landesjugendversammlung

1. **Der Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV Nordost.**
2. **Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.**
3. **Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:**
 - **Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)**
 - **von der Landesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)**
 - **Anzahl der DAV Sektionen im Landesverband (k)**
 - **Anzahl der Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)**
 - **Anzahl der Jugendleiter*innen im DAV Landesverband (JL_{gesamt})**
 - **Anzahl der Mitglieder der Sektion n^1 , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)**
 - **Anzahl der Mitglieder der Sektion i^2 , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i).**

Für k , JL_n , JL_{gesamt} , M_n , M_i gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 100. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten in der Sektionsjugend:

$$d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

¹ meint die zu bestimmende Sektion

² meint alle Sektionen auf dem Gebiet Nordost, jeweils als rechnerische Einzelgröße gemäß der Formel

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner: nicht delegierte Jugendleiter*innen, Helfer*innen, die Kinderschutzbeauftragten der Mitgliedssektionen sowie die Mitglieder des Vorstands der DAV Landesverbände Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und Gäste auf Einladung der Landesjugendleitung.
5. Die Landesjugendleiter*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann auf Dritte übertragen werden.
6. **Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet** jährlich **statt** und wird von der Landesjugendleitung vorbereitet. Es wird spätestens zwei Monate vorher in Textform eingeladen. Die Einladung geht an alle Jugendreferent*innen; sie soll bereits die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen enthalten. In jedem Fall muss die Anzahl der Delegierten einer Sektionsjugend vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gegeben sein. Der Termin wird zusätzlich über die Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Die Tagesordnung wird zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Auf geplante Änderungen der Landesjugendordnung ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Landesjugendleitung kann jederzeit eine außerordentliche Landesjugendversammlung unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist anberaumen. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher an die in Abs. 2 genannten Personen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
8. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
9. Sollte eine amtierende Landesjugendleitung nicht bestehen, kann die Landesjugendversammlung auch von mindestens zwei Jugendreferent*innen aus mindestens zwei Sektionen vorbereitet und einberufen werden. Ihnen obliegt dann die Beachtung sämtlicher Formalien. Dies gilt auch für eine außerordentliche Landesjugendversammlung.
10. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) **Wahl der Landesjugendleitung** und der zwei Kassenprüfer*innen
 - b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
 - c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV Nordost
 - d) Einsetzung von Projektgruppen
 - e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
 - f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
 - g) Wahl von Mitgliedern für den Trägerverein
 - h) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
 - i) **Beschluss der Landesjugendordnung**

- j) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
 - h) **Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung** bis zu einer Neufestlegung.
11. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen.** Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendleiter*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
 12. **Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von den amtierenden Landesjugendleiterin*innen zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**
 13. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 5

Landesjugendleitung

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts,** sowie drei Stellvertreter*innen.
2. Alle Mitglieder der Landesjugendleitung müssen volljährig sein.
3. Die Landesjugendleiter*innen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Stellvertreter*innen auf zwei Jahre. Die Wahl der Landesjugendleiterin*innen erfolgt versetzt, d.h. es wird alle zwei Jahre eine Landesjugendleiter*in neu gewählt.
4. **Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV Sektionen**
 - b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
 - c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen** und Helfer*innen.
 - d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen**
 - e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**
 - f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
 - g) unmittelbare oder mittelbare **Vertretung der JDAV im Landesjugendring**
 - h) Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen.

Die Landesjugendleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgabenverteilung regelt.
5. **Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.**

6. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Landesjugendversammlung. Sollte ein kommissarisches Mitglied nicht gefunden werden, setzen die verbliebenen Mitglieder der Landesjugendleitung ihre Arbeit bis zur nächsten Landesjugendversammlung ohne das ausgeschiedene Mitglied fort.

§ 6

Kassenprüfung

1. Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Mittelverwendung der JDAV Nordost zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.
2. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§ 7

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

1. **Die JDAV Nordost bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung sowie die von der Landesjugendversammlung vorgeschlagenen Mitglieder angehören.**
2. **Die Sektionen des DAV in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern unterstützen die JDAV Nordost mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband Berlin oder die Landesverbände für Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden.**

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt den Mitgliederversammlungen der DAV Landesverbände für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ein Mitglied der Landesjugendleitung zur Wahl in den Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes vor.

§ 9

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung.

Diese Landesjugendordnung wurden am 17.02.2019 auf dem Landesjugendleitertag beschlossen und ist an diesem Tage in Kraft getreten; sie wurde auf den Landesjugendleitertagen vom 20.02.2022 und 16.10.2022 geändert. Die Änderungen vom 20.02.2022 traten sofort, die Änderungen vom 16.10.2022 treten am 01.01.2023 in Kraft.

Stand: 16.10.2022

Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung der JDAV Nordost

§ 1

Teilnahme- und Stimmrecht

1. Teilnahme und Stimmrecht sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Der Nachweis des Stimmrechts erfolgt durch Bestätigung der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten oder durch eine andere berechtigte Person.
3. Eine Stimmabgabe ist nur durch anwesende teilnehmende Stimmberechtigte möglich.

§ 2

Anmeldung

1. Wer an der Landesjugendversammlung teilnehmen möchte, muss sich innerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Frist auf dem angegebenen Weg anmelden.
2. Eine verspätete Anmeldung führt nicht zu einer grundsätzlichen Versagung der Teilnahme. Sie kann jedoch in Einzelfällen verwehrt werden, wenn bestehende Kapazitäten, z.B. der Tagungsstätte, nicht ausreichen.

§ 3

Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

Leitung und Einberufung der Landesjugendversammlung sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und sieben stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter aus mindestens zwei Sektionen anwesend sind.
2. Vor jeder Abstimmung oder Wahl ist die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung festzustellen.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er schriftlich gestellt oder während der Landesjugendversammlung wörtlich in ein zu führendes Protokoll diktiert wird und die Landesjugendversammlung seine Dringlichkeit in einer Abstimmung anerkannt hat.
3. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung, Auflösung des Landesverbandes oder Änderung dieser Geschäftsordnung können nicht als dringlich anerkannt und behandelt werden.
4. Ein fristgerecht gestellter Antrag kann bis zur Abstimmung eingeengt oder erweitert oder sprachlich korrigiert werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zur Regelung des Verfahrens auf der Landesjugendversammlung. Sie können jederzeit gestellt werden und sind umgehend zu behandeln. Sie unterbrechen dabei den laufenden Tagesordnungspunkt. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist mindestens eine Gegenrede zuzulassen. Hiernach ist über den Antrag abzustimmen.
2. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - der Antrag auf Vertagung,
 - der Antrag auf Unterbrechung der Versammlung.

§ 7 Abstimmungen

1. Die Landesjugendversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesjugendversammlung eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 8 Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft die Landesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leiterin bzw. einen Leiter.
2. Die Leiterin bzw. der Leiter fordert die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landesjugendversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Die Leiterin bzw. der Leiter befragt die Kandidatinnen und Kandidaten, ob sie kandidieren möchten. Alternativ dazu kann sich eine anwesende Person auch selbst zur Wahl stellen.
3. Eine Abwesende bzw. ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die betreffende Person bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl das Amt annimmt.
4. Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesjugendversammlung eine geheime Wahl verlangt.
5. Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können „im Block“ gewählt werden.
6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Protokoll

Die Regelungen zum Protokoll finden sich in § 4 der Landesjugendordnung.

Diese Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages wurden am 07.04.2019 auf dem Landesjugendleitertag beschlossen. Sie wurde am 16.10.2022 geändert; diese Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Stand: 16.10.2022

Ergänzung:

Beschluss vom 16.10.2022 zur Delegiertenzahl D / Festlegung der Delegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung

Landesjugendleitung schlägt „100“ vor.

Abstimmung/Beschluss: einstimmig dafür